

	Infobrief für "frisch gebackene" Eltern		Version: 4.0 Gültig: 24.04.2018 bis 17.05.2022
	PI-00059	Geltungsbereich: Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe	Seite 1 von 2

Info-Brief vom Standesamt Erfurt für "frisch gebackene" Eltern oder die, die es bald werden wollen

Liebe Mütter und Väter,

ein Kind zu bekommen ist für alle Eltern eine schöne und aufregende Zeit. Sie freuen sich und treffen vor allem Vorsorge medizinischer Art. Auch innerlich stellen Sie sich auf die Zeit und schönen Erlebnisse mit dem neuen Familienmitglied ein. Sie besuchen einen Wickelkurs, sehen sich nach einem Kinderwagen um, lesen Bücher über Kindererziehung und überlegen sich Vornamen. Kurzum, Sie tun viel und fast alles, damit es Ihnen und Ihrem Kind nach der Entbindung richtig gut geht und kein Stress aufkommt. Bitte vergessen Sie bei all den Vorbereitungen und Neuem nicht, dass es noch das Standesamt gibt, welches an Ihrem Glück beteiligt werden muss. Nur das Standesamt kann Ihrem Kind seine Urkunde in die Wiege legen. Was dazu alles von Ihnen zu beachten ist, entnehmen Sie bitte nachfolgenden Informationen.

Allgemeine Informationen:

1. Anzeige der Geburt

Geburten sind dem Standesamt innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wird das Kind in der Klinik/dem Krankenhaus geboren, dann kümmert sich die Anstaltsleitung um die schriftliche Anzeige der Geburt. Kommt das Kind anderswo zur Welt (z. B. Geburtshaus, Wohnung), dann ist die Geburtsanzeige mündlich im Standesamt zu erstatten. Die Anzeigepflichtigen sind per Gesetz festgeschrieben. In der Regel zeigt der sorgeberechtigte Vater, die Hebamme oder der Arzt die/der bei der Geburt zugegen war, jede andere Person, die zugegen war oder von der Geburt aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist oder die Mutter, sobald sie dazu imstande ist, an.

2. Vorzulegende Unterlagen

- Zeigt die Klinik/das Krankenhaus an, geben Sie bitte dort die unten aufgeführten Dokumente im Original ab. Ansonsten sind sie vom mündlich Anzeigenden im Standesamt vorzulegen. Der mündlich Anzeigende hat zusätzlich eine Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme, die bei der Geburt zugegen waren, vorzulegen. Insbesondere müssen die Geburtszeit, das Geburtsdatum, das Geschlecht, das Körpergewicht, die Körperlänge des Kindes, sowie die Namen und Wohnung der Eltern darin angegeben sein. Von der Klinik/dem Krankenhaus bekommen wir alle Unterlagen zusammen mit der Geburtsanzeige zugeschickt. Ihre Originale erhalten Sie von uns nach der Geburtsbeurkundung wieder zurück.
- Bei ausländischer Staatsangehörigkeit ist der Reisepass, bei deutscher Staatsangehörigkeit der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.
- Wenn ihr akademischer Grad in die Geburtsurkunde Ihres Kindes eingetragen werden soll, brauchen wir Ihre Diplom-/Promotionsurkunde.
- Sind Sie Aussiedler benötigen wir alle Ihre Registrierungspapiere, ggf. eine Bescheinigung über Ihre Namensänderung.
- Ausländische Urkunden müssen von einem in Deutschland beeidigtem Dolmetscher übersetzt werden, ggf. sind bei der Übersetzung die internationalen Normen zu beachten.
- Je nach Sachlage kann es notwendig sein, dass wir Sie um eine persönliche Vorsprache bitten. Bringen Sie dann bitte einen Lichtbildausweis mit; ausländische Staatsangehörige bringen bitte ihren Reisepass mit.

2.1 ist die Mutter ledig, benötigen wir:

- Geburts- oder Abstammungsurkunde der Mutter

2.2 Ist die Mutter geschieden, benötigen wir:

- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtsregister / aktuelle Geburtsurkunden der Eltern (verheiratet); beglaubigte Abschrift aus dem Geburtsregister / aktuelle Geburtsurkunde der Mutter (geschieden)
- urkundlicher Heiratsnachweis B. Heiratsurkunde mit Scheidungsvermerk (bei Eheschließung vor dem 03.10.1990 in den neuen Bundesländern) bzw. begl. Abschrift/Ablichtung Familienbuch mit Scheidungsvermerk (nach 03.10.1990)
- bei Heirat und /oder Scheidung im Ausland, die ausländische Heiratsurkunde und das Scheidungsurteil und evtl. die Geburtsurkunde; alles mit Übersetzung

**2.3 Ist die Mutter verwitwet, benötigen wir:**

- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtsregister / aktuelle Geburtsurkunde der Mutter
- urkundlicher Heiratsnachweis (z. B. Heiratsurkunde, begl. Abschrift/Ablichtung Familienbuch) mit Eintrag des Todes des Ehemannes oder
- urkundlicher Heiratsnachweis und Sterbeurkunde

2.4 Ist die Vaterschaft vorgeburtlich anerkannt, benötigen wir

- Anerkennungsurkunde, ggf. Sorgerechtsklärung
- Geburts- oder Abstammungsurkunde des Vaters

2.5 Soll die Vaterschaft anerkannt werden, benötigen wir:

- Geburts- oder Abstammungsurkunde des Vaters

Wichtig:

- gemeinsame Vorsprache der Eltern,
- die Vaterschaft kann im Standesamt oder im Jugendamt anerkannt werden

2.6 Die unverheirateten Eltern wollen eine Sorgeerklärung abgeben:

- dies ist nur im Jugendamt möglich

Ausstellung von Geburtsurkunden und -bescheinigungen für Ihr Kind

Wir wollen die Geburt Ihres Kindes so schnell als möglich beurkunden. Dies ist uns nur dann möglich, wenn im Standesamt alle erforderlichen Nachweise im Original vorliegen.

Insbesondere prüfen Sie bitte, ob der/die angezeigte(n) Vomame(n) tatsächlich richtig ist/sind, auch bezüglich der Schreibweise, bevor Sie dies durch Ihre Unterschrift bestätigen.

Nach der Beurkundung der Geburt sind grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich.

Gleiches gilt für die Bestimmung des Geburtsnamens, soweit dieser nicht durch Automatik festgelegt ist.

Sofern wir Sie nicht zur Vorsprache in das Standesamt bitten müssen, ist die Beurkundung in der Regel etwa 7 Tage nach Eingang der Anzeige und Unterlagen abgeschlossen. Bitte sehen Sie soweit als möglich von telefonischen Nachfragen ab. Haben Sie gleichwohl Fragen oder benötigen Sie eine ausführlichere Beratung, dann rufen Sie bitte außerhalb der Bürgersprechstunden an:

telefonische Erreichbarkeit:

Mo. u. Mi.: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Di. u. Do.: 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Fr.: 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

Öffnungszeiten:

Di. 9:00 - 12:30 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr

Do: 9.00 - 12.30 Uhr; 14.00 - 16.00 Uhr

Fr.: 9:00 - 12:30 Uhr

Sie erreichen die Geburtenabteilung unter Tel. 0361/ 655-7654.

Ihr Fax senden Sie bitte an 0361/655-7639; Ihre E-Mail bitte an standesamt@erfurt.de.

Sie können die Urkunden und Bescheinigungen bei uns im Standesamt / Urkundenstelle **Bürgermeister-Wagner-Straße 1** während der Bürgersprechstunden persönlich abholen oder eine bevollmächtigte Person schicken. Bitte Lichtbildausweis mitbringen /ggf. Vollmacht.

Wir senden Ihnen Ihre Unterlagen aber auch gerne mit der Post zu. Sofern Sie dies wünschen, informieren Sie uns bitte darüber im Zusammenhang mit der Geburtsanzeige. Die Zusendung gebührenpflichtiger Urkunden erfolgt dann ausschließlich per Nachnahme, sofern Sie einen Verrechnungsscheck nicht beigefügt haben. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass Briefmarken nicht als Zahlungsmittel angenommen werden.